

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.1 des Dezernates 1.0
der RWTH Aachen, Templergraben 55, 52056 Aachen

Nr. 2007/071	26.09.2007	Redaktion: Iris Wilkening
S. 919 - 927		Telefon: 80-94040

Ordnung

zur Errichtung von wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten

der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

vom 21.09.2007

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, S. 1, 29 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 30.10.2006 (GV.NRW. 2006, S. 474) hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) die folgende Ordnung erlassen:

Gliederung

1. Abschnitt

Allgemeine Regelungen zu zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen

- § 1 Zentrale wissenschaftliche Einrichtungen
- § 2 Errichtung, Änderung und Aufhebung von zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen
- § 3 Ausstattung der zentralen wissenschaftlichen Einrichtung
- § 4 Vorstand der zentralen wissenschaftlichen Einrichtung
- § 5 Geschäftsführung

2. Abschnitt

Allgemeine Regelungen zu zentralen Betriebseinheiten

- § 6 Zentrale Betriebseinheit
- § 7 Errichtung, Änderung und Aufhebung von zentralen Betriebseinheiten

3. Abschnitt

Allgemeine Regelungen zu wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten der Fakultäten

- § 8 Wissenschaftliche Einrichtungen der Fakultäten
- § 9 Betriebseinheiten der Fakultäten

4. Abschnitt

Besondere Regelungen

- § 10 Hochschulbibliothek
- § 11 Rechen- und Kommunikationszentrum
- § 12 Hochschulsportzentrum
- § 13 Gemeinschaftslabor für Elektronenmikroskopie
- § 14 Zentrum für Lern- und Wissenschaftsmanagement
- § 15 Lehrerbildungszentrum
- § 16 Schlussvorschriften und In-Kraft-Treten

1. Abschnitt

Allgemeine Regelungen zu zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen

§ 1

Zentrale wissenschaftliche Einrichtungen

Zentrale wissenschaftliche Einrichtungen können unter der Verantwortung des Rektorats gebildet werden, soweit und solange die Erfüllung von Aufgaben in Forschung und Lehre die gesamte Hochschule oder mehrere Fakultäten berührt und eine Zuordnung zu einer oder mehreren Fakultäten nicht zweckmäßig ist.

§ 2

Errichtung, Änderung und Aufhebung von zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen

- (1) Über die Errichtung, Änderung und Aufhebung von zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen sowie über deren Leitung beschließt das Rektorat nach Anhörung der Fakultäten.
- (2) Mit dem Antrag auf Errichtung oder Änderung einer zentralen wissenschaftlichen Einrichtung wird von der verantwortlichen Fakultät eine Darstellung der Aufgaben der zentralen wissenschaftlichen Einrichtung vorgelegt. Dabei sind die Aufgaben der an ihr beteiligten Hochschul-lehrerinnen und Hochschullehrer gemäß § 35 HG in Forschung und Lehre, die geplante Organisation und Ausstattung darzustellen. Sind organisatorische Untergliederungen der zentralen wissenschaftlichen Einrichtung vorgesehen, so sind diese im Antrag aufzuführen. Die Aufgaben der wissenschaftlichen Einrichtungen sind bei ihrer Errichtung zu bestimmen.
- (3) Die Unterlagen nach Absatz 2 müssen Stellungnahmen, ggf. Vereinbarungen nach § 3 Abs. 3 sowie Zustimmungserklärungen der an der zentralen wissenschaftlichen Einrichtung zu beteiligten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer enthalten.
- (4) Der Antrag einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers gemäß § 35 HG auf Ausscheiden aus einer zentralen wissenschaftlichen Einrichtung ist dem Rektorat als Änderungsantrag gemäß Absatz 1 vorzulegen.

§ 3

Ausstattung der zentralen wissenschaftlichen Einrichtung

- (1) Den zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen werden vom Rektorat Personalstellen, Mittel und Räume zugeordnet oder zugewiesen, damit die Aufgaben nach § 2 Abs. 2 erfüllt werden können. Die Zuweisung enthält Bindungen für die Aufgabenbereiche der einzelnen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gemäß § 35 HG. Diese Bindungen sollen sicherstellen, dass diese Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer ihre Aufgaben in Forschung und Lehre erfüllen können; der Umfang der Bindungen ergibt sich aus den Berufungszusagen gemäß § 37 Abs. 3 HG. Für die ihnen durch den Vorstand der zentralen wissenschaftlichen Einrichtung, ggf. entsprechend einer Vereinbarung gemäß Absatz 2 zugewiesenen Personalstellen, Mittel und Räume entscheiden die einzelnen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer über den Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Verwendung der Mittel und Räume. Für die ihnen zugewiesenen Personalstellen entscheiden die einzelnen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer über die Auswahl einzustellender Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Dasselbe gilt für die ihnen durch das Rektorat zugeordneten Personalstellen.

- (2) Über die Verwendung von Personalstellen, Mitteln und Räumen, die aus Beiträgen Dritter zur Verfügung stehen, wird innerhalb der zentralen wissenschaftlichen Einrichtung im Rahmen der jeweiligen Bewilligungsbedingungen von demjenigen entschieden, dem diese Mittel bewilligt worden sind.
- (3) Über Grundsätze der Organisation und der Mittelverteilung sowie über Errichtung, Unterhaltung und Nutzung gemeinsamer Einrichtungen kann zwischen allen der an der zentralen wissenschaftlichen Einrichtung tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gemäß § 35 HG eine Vereinbarung getroffen werden. Die Vereinbarung ist dem Vorstand der zentralen wissenschaftlichen Einrichtung und dem Rektorat zur Kenntnis zu bringen. Hält das Rektorat eine ihnen zur Kenntnis gebrachte Vereinbarung für rechtswidrig, so wirken sie unverzüglich auf deren Änderung hin. Bei einer wesentlichen Veränderung der Voraussetzungen, unter denen die Vereinbarung geschlossen wurde, kann die Rektorin bzw. der Rektor die Geschäftsführung einer zentralen wissenschaftlichen Einrichtung auffordern, auf eine Anpassung der Vereinbarung hinzuwirken. An die Vereinbarung sind der Vorstand der zentralen wissenschaftlichen Einrichtung bei seinen Beschlüssen und Entscheidungen und die Geschäftsführung bei der Führung der Geschäfte der zentralen wissenschaftlichen Einrichtung gebunden.

§ 4

Vorstand der zentralen wissenschaftlichen Einrichtung

- (1) Die Leitung der zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen obliegt jeweils einem Vorstand.
- (2) Dem Vorstand gehören die in der zentralen wissenschaftlichen Einrichtung hauptamtlich tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an.

§ 5

Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Hochschullehrerin bzw. einen Hochschullehrer gemäß § 35 HG für eine Amtszeit von zwei Jahren, in Ausnahmefällen für ein Jahr, zur geschäftsführenden Leiterin bzw. zum geschäftsführenden Leiter. Wiederwahl ist zulässig, eine Abwahl ausgeschlossen. Die geschäftsführende Leiterin bzw. der geschäftsführende Leiter wird entsprechend den Beschlüssen des Vorstandes durch eine oder mehrere Hochschullehrerinnen bzw. einen oder mehrere Hochschullehrer der zentralen wissenschaftlichen Einrichtung vertreten.
- (2) Die geschäftsführende Leiterin bzw. der geschäftsführende Leiter der zentralen wissenschaftlichen Einrichtung hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. sie oder er vertritt die zentrale wissenschaftliche Einrichtung gegenüber dem Rektorat und den übrigen Hochschulorganen,
 2. sie oder er leitet die Sitzungen des Vorstandes der zentralen wissenschaftlichen Einrichtung,
 3. sie oder er führt die Geschäfte der zentralen wissenschaftlichen Einrichtung im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes der zentralen wissenschaftlichen Einrichtung und der Vereinbarung (§ 3 Abs. 3),
 4. bei einer wesentlichen Änderung der Voraussetzungen, unter denen eine Vereinbarung (§ 3 Abs. 3) geschlossen wurde, wirkt sie oder er auf eine Anpassung unter Ergänzung hin.
- (3) Die geschäftsführende Leiterin bzw. der geschäftsführende Leiter ist den Mitgliedern des Vorstandes gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig.

- (4) Gehört einer zentralen wissenschaftlichen Einrichtung vorübergehend keine Hochschullehrerin bzw. kein Hochschullehrer an, so wählt das Rektorat für diese Zeit eine Hochschullehrerin bzw. einen Hochschullehrer, die bzw. der hauptamtlich an der RWTH tätig ist, zur Leiterin bzw. zum Leiter. Sie bzw. er gehört als Hochschullehrerin bzw. als Hochschullehrer dem Vorstand an. Ihre bzw. seine Amtszeit beträgt höchstens zwei Jahre. Zweimalige Wiederwahl ist zulässig.

2. Abschnitt Allgemeine Regelungen zu zentralen Betriebseinheiten

§ 6 Zentrale Betriebseinheit

Für Dienstleistungen, insbesondere in den Bereichen Medien-, Informations- und Kommunikationsmanagement und –technik, für die in größerem Umfang Personal und Sachmittel ständig bereit gestellt werden, kann das Rektorat zentrale Betriebseinheiten errichten, soweit dies zweckmäßig ist.

§ 7 Errichtung, Änderung und Aufhebung von zentralen Betriebseinheiten

- (1) Über die Errichtung, Änderung und Aufhebung von zentralen Betriebseinheiten beschließt das Rektorat nach Anhörung der beteiligten Fakultäten.
- (2) Die Aufgaben der zentralen Betriebseinheit sind bei ihrer Errichtung zu bestimmen.
- (3) Leitung und Verwaltung einer zentralen Betriebseinheit regelt das Rektorat.
- (4) Die zentralen Betriebseinheiten entscheiden über die Verwendung der Personalstellen, Mittel und Räume, die ihnen vom Rektorat zugewiesen worden sind.

3. Abschnitt Allgemeine Regelungen zu wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten der Fakultäten

§ 8 Wissenschaftliche Einrichtungen der Fakultäten

- (1) Über die Errichtung, Änderung und Aufhebung von wissenschaftlichen Einrichtungen der Fakultäten beschließt das Rektorat unter Berücksichtigung der vorgelegten Anträge und im Einvernehmen mit den beteiligten Fakultäten.
- (2) Die §§ 2 Abs. 2-4, 3, 4, 5 für zentrale wissenschaftliche Einrichtungen gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Rektorats das Dekanat und an die Stelle der Rektorin bzw. des Rektors die Dekanin bzw. der Dekan tritt.

§ 9 Betriebseinheiten der Fakultäten

- (1) Für wissenschaftliche oder technische Dienstleistungen, durch die die Erfüllung der Aufgaben in Forschung und Lehre innerhalb einer Fakultät unterstützt wird, können unter der Verantwortung der Fakultät Betriebseinheiten gebildet werden, soweit und solange hierfür in größerem Umfang Personalstellen, Mittel und Räume ständig bereitgestellt werden müssen.
- (2) Soll eine Betriebseinheit für mehrere Fakultäten Dienstleistungen erbringen, so kann sie als gemeinsame Betriebseinheit dieser Fakultäten errichtet oder in eine solche umgewandelt werden. Dabei sind die für die Betriebseinheit verantwortliche Fakultät und die Art der Beteiligung der anderen Fakultäten durch eine Übereinkunft zwischen den betroffenen Fakultäten festzulegen. Gemeinsame Betriebseinheiten können auch als zentrale Betriebseinheiten errichtet oder in solche umgewandelt werden.
- (3) Die Aufgaben der Betriebseinheiten sind bei ihrer Errichtung zu bestimmen.
- (4) Leitung und Verwaltung einer Betriebseinheit regelt das verantwortliche Dekanat.
- (5) Die Betriebseinheiten entscheiden über die Verwendung der Personalstellen, Mittel und Räume, die ihnen von den Dekanaten zugewiesen worden sind.
- (6) Über die Errichtung, Änderung und Aufhebung von Betriebseinheiten einer Fakultät beschließt das Dekanat nach Anhörung des Fakultätsrates.
- (7) Über die Errichtung, Änderung und Aufhebung gemeinsamer Betriebseinheiten mehrerer Fakultäten beschließt das Rektorat nach Anhörung der beteiligten Fakultäten.

4. Abschnitt Besondere Regelungen

§ 10 Hochschulbibliothek

- (1) Die Hochschulbibliothek ist die Zentrale Betriebseinheit der Hochschule für die Literatur- und Informationsversorgung. Sie umfasst den gesamten für ihre Aufgabenerfüllung vorhandenen Literaturbestand in Zentraleinheit und Fachbibliotheken. Ihre Aufgabe ist die Bereitstellung und Vermittlung von Literatur- und Information sowie die Beratung und Unterstützung bei der Nutzung von Literatur- und Informationsquellen.
- (2) Die Hochschulbibliothek wird nach einheitlichen bibliotheksfachlichen Grundsätzen von einer hauptamtlichen Leiterin bzw. einem hauptamtlichen Leiter, die bzw. der die Befähigung zum höheren Bibliotheksdienst oder eine vergleichbare Qualifikation besitzen muss, geleitet. Die Leiterin bzw. der Leiter wird vom Rektorat bestellt und ist Vorgesetzte bzw. Vorgesetzter aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die der Hochschulbibliothek zugewiesen sind. Ihr bzw. ihm obliegt in Grundsatzangelegenheiten die bibliotheksfachliche Aufsicht über alle Bibliotheken in der Hochschule. Bei der Auswahl der Literatur- und Informationsquellen sollen die Vorschläge der Fakultäten und Einrichtungen berücksichtigt werden.
- (3) Die Hochschulbibliothek kooperiert zum Zweck ihrer Aufgabenerfüllung regional und überregional mit vergleichbaren Einrichtungen.

- (4) Zur Beratung der Leitung der Hochschulbibliothek in Grundsatzangelegenheiten setzt das Rektorat eine Steuerungsgruppe ein, die aus maßgeblichen Nutzern sowie aus sachnahen Personen besteht. Die Anzahl der Mitglieder sollte maximal 8 betragen. Die Vertreterinnen und Vertreter der Gruppen gemäß § 11 Abs.1 HG können geeignete Kandidatinnen und Kandidaten vorschlagen.

§ 11

Rechen- und Kommunikationszentrum

- (1) Das Rechen- und Kommunikationszentrum ist eine Zentrale Betriebseinheit. Ihm obliegen insbesondere
1. die Planung, der Betrieb und die Bereitstellung von zentralen Daten-, Rechen-, Visualisierungs- und Kommunikationsanlagen und der darauf aufbauenden Dienste sowie die Beratung und Unterstützung bei der Nutzung,
 2. die Planung und der Betrieb des Hochschulkernnetzes,
 3. die Entwicklung von Konzepten für institutsübergreifende Lösungen in Fragen der Informationstechnologie.
- (2) Das Rechen- und Kommunikationszentrum wird in der Regel von einer hauptamtlichen Leiterin bzw. einem hauptamtlichen Leiter geleitet, die oder der vom Rektorat bestellt wird.
- (3) Das Rechen- und Kommunikationszentrum kooperiert zum Zweck seiner Aufgabenerfüllung regional und überregional mit vergleichbaren Einrichtungen.
- (4) Zur Beratung der Leitung des Rechen- und Kommunikationszentrums in Grundsatzangelegenheiten setzt das Rektorat eine Steuerungsgruppe ein, die aus maßgeblichen Nutzern sowie aus sachnahen Personen besteht. Die Anzahl der Mitglieder sollte maximal 8 betragen. Die Vertreterinnen und Vertreter der Gruppen gemäß § 11 Abs. 1 HG können geeignete Kandidatinnen und Kandidaten vorschlagen.

§ 12

Hochschulsportzentrum

- (1) Das Hochschulsportzentrum ist eine zentrale Betriebseinheit. Die Aufgaben des Hochschulsports an der RWTH liegen in der Bereitstellung eines qualifizierten Sport- und Bewegungsangebotes.
- (2) Für die Leitung gilt § 11 Abs. 2 sinngemäß.
- (3) Zur Beratung der Leitung des Hochschulsportzentrums in Grundsatzangelegenheiten des Hochschulsports setzt das Rektorat eine Steuerungsgruppe ein, die aus maßgeblichen Nutzern sowie aus sachnahen Personen besteht. Die Anzahl der Mitglieder sollte maximal 8 betragen. Die Vertreterinnen und Vertreter der Gruppen gemäß § 11 Abs. 1 HG können geeignete Kandidatinnen und Kandidaten vorschlagen.

§ 13

Gemeinschaftslabor für Elektronenmikroskopie

- (1) Das Gemeinschaftslabor für Elektronenmikroskopie ist eine Zentrale Betriebseinheit für die Mikrostrukturabbildung, Mikrostrukturanalyse und Mikroanalyse mit Schwerpunkt Elektronenstrahltechnik.

- (2) Für die Leitung gilt § 11 Abs. 2 sinngemäß.
- (3) Zur Beratung der Leitung des Gemeinschaftslabor für Elektronenmikroskopie in Grundsatzangelegenheiten setzt das Rektorat eine Steuerungsgruppe ein, die aus maßgeblichen Nutzern sowie aus sachnahen Personen besteht. Die Anzahl der Mitglieder sollte maximal 8 betragen. Die Vertreterinnen und Vertreter der Gruppen gemäß § 11 Abs. 1 HG können geeignete Kandidatinnen und Kandidaten vorschlagen.

§ 14

Zentrum für Lern- und Wissensmanagement

- (1) Das Zentrum für Lern- und Wissensmanagement ist eine zentrale Wissenschaftliche Einrichtung. Im Rahmen seiner Aufgaben erfüllt es entsprechend der § 29 Abs. 2 HG die Aufgaben der fachbezogenen und fächerübergreifenden Förderung der Hochschuldidaktik.
- (2) Es hat unter anderem folgende Aufgaben:
 1. Hochschuldidaktische Beratung und Weiterbildung,
 2. Beratung und Weiterbildung zu Lern- und Wissensmanagement,
 3. Erarbeitung und Bereitstellung von Konzepten für Lernprozesse und Wissensvermittlung im wissenschaftlichen Umfeld,
 4. Integration neuer Medien in Lernprozesse und Wissensvermittlung.
- (3) Für die Leitung gilt § 11 Abs. 2 sinngemäß.
- (4) Zur Beratung der Leitung des Zentrums für Lern- und Wissensmanagement in Grundsatzangelegenheiten setzt das Rektorat eine Steuerungsgruppe ein, die aus maßgeblichen Nutzern sowie aus sachnahen Personen besteht. Die Anzahl der Mitglieder sollte maximal 8 betragen. Die Vertreterinnen und Vertreter der Gruppen gemäß § 11 Abs. 1 HG können geeignete Kandidatinnen und Kandidaten vorschlagen.

§ 15

Lehrerbildungszentrum

- (1) Das Lehrerbildungszentrum ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung. Es unterstützt die Fakultäten, in denen Lehrerbildung stattfindet, bei der Förderung und Ausrichtung ihres Lehrangebotes im erziehungswissenschaftlichen Studium, in der Fachdidaktik sowie bei der Gestaltung der Praxisphasen. Gegenüber den Fachwissenschaften übernimmt es bei lehramtsspezifischen Fragestellungen eine beratende Funktion.
- (2) Das Lehrerbildungszentrum arbeitet eng mit dem Ausschuss für die Lehramtsausbildung gemäß § 21 Grundordnung zusammen und beteiligt bzw. informiert diesen bei fachübergreifenden Fragen der Lehramtsausbildung.
- (3) Für die Leitung gilt § 11 Abs. 2 sinngemäß.

§ 16

Schlussvorschriften und In-Kraft-Treten

- (1) Alle in dieser Ordnung geregelten wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten stehen Mitgliedern und Angehörigen der RWTH sowie sonstigen Personen nach Maßgabe der jeweiligen Verwaltungs- und Benutzungsordnung zur Verfügung.

- (2) Die Ordnung tritt am 01.10.2007 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats vom 19.09.2007.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 21.09.2007

gez. Rauhut
Univ.-Prof. Dr. rer.nat. Burkhard Rauhut